



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 29.11.2018

Einführung von Regionalbudgets zur Stärkung ländlicher Räume

Am 27.11.2018 wurde in der Sitzung des Bund-Länder-Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) die Einführung von Regionalbudgets in die GAK-Fördergrundsätze (GAK = Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) des Förderbereichs 1 (Integrierte Ländliche Entwicklung) beschlossen, wodurch die Länder nun die Möglichkeit haben, ein Regionalbudget in ihre entsprechenden landesrechtlichen Förderrichtlinien ab 2019 aufzunehmen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Plant die Staatsregierung, das Regionalbudget in eine entsprechende landesrechtliche Förderrichtlinie aufzunehmen?
b) Wenn nein, warum nicht?
c) Wenn ja, für wann ist eine Aufnahme des Regionalbudgets in eine landesrechtliche Förderrichtlinie geplant, sodass diese in Kraft tritt?
2. a) Wie wird sich die Umsetzung des Regionalbudgets praktisch und rechtlich gestalten?
b) Welche Rolle sollen dabei die Akteure auf Kommunal- (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) oder Landesebene einnehmen?
3. Bei welcher Genehmigungsbehörde können z. B. Fördermittel beantragt werden?
4. Wie gestaltet sich bei einer möglichen Realisierung von Regionalbudgets die Kofinanzierung aus Landesmitteln?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 25.01.2019

- 1. a) Plant die Staatsregierung, das Regionalbudget in eine entsprechende landesrechtliche Förderrichtlinie aufzunehmen?**

Die Aufnahme der Maßnahme 10.0 Regionalbudget des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Integrierte Ländliche Entwicklung (nachfolgend als ILE-Regionalbudget bezeichnet) in eine landesrechtliche Förderrichtlinie ist vorgesehen, wenn damit zusätzliche Fördermöglichkeiten eröffnet werden und die GAK-Maßnahme praxismäßig ausgestaltet ist. Dies ist derzeit jedoch noch nicht der Fall.

b) Wenn nein, warum nicht?

Wichtige Kriterien zur Ausgestaltung der am 27.11.2018 vom PLANAK beschlossenen ILE-Regionalbudgets bedürfen einer weiteren Diskussion sowie Präzisierung auf Ebene der Bund-/Länder-Fachreferenten. So eröffnet die derzeitige Begrenzung der Förderung im Rahmen des Regionalbudgets auf Maßnahmen nach Nummer 2.0 bis 9.0 des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1 in Bayern keine neuen Fördermöglichkeiten. Bayern setzt die Maßnahmen nach Nummer 2.0 bis 9.0 durch die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) bereits vollständig um. Auch die derzeitige Vorgabe, das Regionalbudget „in dem Jahr zu verwenden, in dem es vom Land bewilligt wurde“, ist wenig praxisgerecht.

c) Wenn ja, für wann ist eine Aufnahme des Regionalbudgets in eine landesrechtliche Förderrichtlinie geplant, sodass diese in Kraft tritt?

Die Aufnahme in eine landesrechtliche Förderrichtlinie ist zeitnah vorgesehen, wenn zusätzliche Fördermöglichkeiten eröffnet werden und das ILE-Regionalbudget praxisgerecht ausgestaltet ist.

2. a) Wie wird sich die Umsetzung des Regionalbudgets praktisch und rechtlich gestalten?

Die Umsetzung wird entsprechend der endgültigen Vorgaben für das ILE-Regionalbudget im GAK-Rahmenplan ausgestaltet.

b) Welche Rolle sollen dabei die Akteure auf Kommunal- (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) oder Landesebene einnehmen?

Siehe Antwort zu Frage 2a.

3. Bei welcher Genehmigungsbehörde können z.B. Fördermittel beantragt werden?

Die Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung erfolgt über die hierfür zuständigen Ämter für Ländliche Entwicklung.

4. Wie gestaltet sich bei einer möglichen Realisierung von Regionalbudgets die Kofinanzierung aus Landesmitteln?

Die spätere Förderung von ILE-Regionalbudgets erfolgt im Rahmen der für Bayern zur Verfügung stehenden GAK-Mittel. Diese werden zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den Ländern getragen.